BStU
000223

auch dazu, die sich daraus ergebenden Konsequenzen und Möglichkeiten der Nutzung der diesbezüglichen strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen in der Untersuchungsarbeit des MfS zu analysieren. Entsprechend der Feststellung des Genossen Minister, daß jeder Mitarbeiter begreifen muß, daß die Wahrung der Normen der Strafprozeßordnung die Basis für die Erhöhung der Rechtssicherheit ist,[1] wollen wir uns im folgenden der Aufgabe unterziehen, die strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Prüfungsstadiums in ihrer Bedeutung für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS im einzelnen zu untersuchen und in diesem Zusammenhang die bisher erkannten Konsequenzen für die Leitung und Organisation dieser Prozesse der Untersuchungsarbeit des MfS aufzuzeigen. In Anbetracht von uns festgestellter verbreiteter Unklarheiten über das Prüfungsstadium im MfS halten wir es für zweckmäßig, diesen Untersuchungen eine zusammengefaßte Darstellung der gegenwärtig geltenden strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen voranzustellen.

Das strafverfahrensrechtliche Ziel des Prüfungsstadiums besteht in der Überprüfung jeglicher den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt bekannt gewordenen Hinweise auf mögliche Straftaten, ob der Verdacht einer Straftat besteht und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vorliegen (vgl. §§ 95 (1) in Verbindung mit § 96 (1) und § 98 (1) StPO).

In den zutreffenden Fällen ist dieses Ziel mit der Aufklärung mit Strafe bedrohter Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen oder mit der Untersuchung von Verfehlungen verbunden (vgl. §§ 99 und 100 StPO).

Die strafprozessuale Voraussetzung für das Prüfungsstadium besteht im Vorliegen eines offiziellen Anlasses für die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die möglichen Anlässe zur Prüfung sind im § 92 Ziff. 1 - 8 StPO erschöpfend aufgezählt und teilweise in den §§ 93 und 94 StPO erläuternd

1 Vgl. Referat des Gen. Minister auf der Dienstkonferenz am 24.05.1979, a. a. O.